



Rundschreiben über die allgemeinen Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung

Referenz	PCCB/S2/1122851	Datum	26.07.2018
Aktuelle Version	2	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Genehmigungsbedingungen - Geflügel		

Verfasst von	Genehmigt von
Ludivine Cambier, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Die Bedingungen bezüglich der gesundheitlichen Einstufung von Geflügel, die durch den K.E. vom 10. August 1998 und den M.E. vom 19. August 1998 vorgeschrieben wurden, wurden am 25. Juli 2013 durch die allgemeinen Genehmigungsbedingungen gemäß dem K.E. vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben ersetzt. Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben über die gesundheitliche Einstufung von Geflügel und enthält eine Zusammenfassung der allgemeinen Genehmigungsbedingungen. Des Weiteren müssen alle Zuchtgeflügelbetriebe und nur die Betriebe, die ihr Nutzgeflügel zum Verkauf in den innergemeinschaftlichen Handel bringen, auch die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel und die Bedingungen für die Gesundheitsprogramme, die durch diesen K.E. vorgeschrieben sind, erfüllen.

2. Anwendungsbereich

Der Inhalt des Rundschreibens gilt für Geflügelbetriebe mit Geflügel der Arten Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner mit einer Kapazität von mindestens 200 Stück Geflügel und für Betriebe mit mindestens 4 Straußen und 6 Emus, Nandus oder Kasuaren. Dieses Rundschreiben gilt weder für die Haltung von Ziergeflügel noch für Geflügel, das nicht in die Nahrungsmittelkette gelangt.

3. Referenzen

a. Gesetzgebung

- K.E. vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

b. Andere

- Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel (am 26.07.2018 veröffentlicht)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;
- Vademekum: Vademekum über die Geflügelhaltung und die Salmonellenbekämpfung bei Geflügel;
- R&D: Reinigung und Desinfektion.

5. Allgemeine Genehmigungsbedingungen für die Geflügelhaltung

a. Genehmigungsbedingungen für alle Betriebe

Die folgenden allgemeinen Genehmigungsbedingungen gelten für alle Betriebe mit einer Genehmigung 10.1 oder 10.2 mit den folgenden Codes Ort/Tätigkeit/Produkt (Lieu/Activité/Produit):

- Genehmigung 10.1:
 - PL42/AC28/PR189: Zuchtauslesegeflügel (volailles de sélection d'élevage)
 - PL42/AC28/PR190: Auslesegeflügel in der Produktion (volailles de sélection en production)
 - PL42/AC28/PR184: Zuchtvermehrungsgeflügel (volailles de multiplication d'élevage)
 - PL42/AC28/PR185: Vermehrungsgeflügel in der Produktion (volailles de multiplication en production)
 - PL42/AC28/PR191: Zuchtlegegeflügel für die Ausfuhr (≥ 200) (volailles pondueuses d'élevage destinées à l'exportation)
 - PL42/AC28/PR186: Legegeflügel in der Produktion für die Ausfuhr (≥ 200) (volailles pondueuses en production destinées à l'exportation)
 - PL42/AC28/PR182: Fleischgeflügel für die Ausfuhr (≥ 200) (volailles de type viande destinées à l'exportation)
- Genehmigung 10.2:
 - PL42/AC28/PR183: Fleischgeflügel (≥ 200) (volailles de type viande)
 - PL42/AC28/PR192: Zuchtlegegeflügel (≥ 200) (volailles pondueuses d'élevage)
 - PL42/AC28/PR187: Legegeflügel in der Produktion (≥ 200) (volailles pondueuses en production)
- Der Verantwortliche bestimmt einen zugelassenen Tierarzt zum Betriebstierarzt und hält diese Verbindung in einem unterzeichneten Vertrag fest (siehe Anhang 1 für das Formular). Der Vertrag kann von beiden Parteien durch Versand eines Einschreibens an die jeweilige andere Partei gekündigt werden, wobei dieses Einschreiben zugleich der Agentur zuzustellen ist. In der Erwartung eines neuen Vertrags wird der Vertrag nach dem Kündigungsdatum um mindestens einen Monat verlängert.
- Der Verantwortliche führt ein Register (in Papierform oder elektronischer Form), das die folgenden Daten in chronologischer Reihenfolge pro Gruppe oder Produktionsdurchgang beinhaltet:
 - Datum des Eintreffens und des Abgangs,
 - Anzahl Tiere,
 - Herkunft und Bestimmung der Tiere,

- Produktivität der Gruppe, worunter:
 - Futtermittelverbrauch
 - Gewichtszunahme während der Mast
 - Erkrankungen und Sterblichkeit sowie ihre Ursachen,
 - Ergebnisse der Ante-mortem- und der Post-mortem-Untersuchung,
 - Bestimmung der Eier für Zucht- und Legegeflügel,
 - Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel,
 - die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel oder die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung oder der Behandlung und die Wartezeit,
 - Krankheiten, die die Sicherheit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beeinträchtigen können,
 - die Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger für Diagnosezwecke genommener Proben, die für die Volksgesundheit von Belang sind,
 - alle entsprechenden Untersuchungen, die an den Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden.
- Der Geflügelbetrieb verfügt über mindestens eine eingerichtete Hygieneschleuse, die ordnungsgemäß von den Geflügelställen getrennt ist. Die Hygieneschleuse kann in einen Vorraum integriert werden. Für einen Geflügelbetrieb mit mehreren Beständen ist eine Hygieneschleuse pro Bestand Pflicht. Die Hygieneschleuse umfasst:
 - eine zum Händewaschen angemessen ausgestattete Waschgelegenheit (Waschbecken mit fließendem Wasser und Abfluss, Seife, Tücher (vorzugsweise Papiertücher)),
 - einen Umkleideraum, der mit betriebseigener Kleidung für das Pflegepersonal und die Besucher ausgestattet ist.
 - Jeder Geflügelstall verfügt über einen Vorraum (mit zum Beispiel einem Futtermittel- und Serviceraum und eventuell einer Hygieneschleuse) mit ersichtlicher Abgrenzung zwischen dem schmutzigen und dem saubereren Teil des Vorrums. An der Abgrenzung stehen dem Pflegepersonal und den Besuchern stalleigene Schuhe zur Verfügung (siehe auch Punkt c).
 - Gebäude, Ausläufe und Ausstattungsgegenstände müssen sich in gutem Zustand befinden.
 - Bei Verwendung von Futter, für das eine Wartezeit einzuhalten ist, ist ein getrennter Futterlagerraum vorzusehen.
 - Die Plätze zum Ver- und Entladen sind aus festem Material gebaut und müssen gereinigt und desinfiziert werden können.
 - Der Lagerplatz für Kadaver befindet sich an einem festen Ort in dem Betrieb und die Leerung lässt sich ohne Kontamination des Betriebs vornehmen. Der Lagerplatz wird nach jeder Abholung gereinigt und desinfiziert.
 - Die Reinigungs- und Desinfektionsausrüstung ist an die Bedürfnisse des Betriebs angepasst, es sei denn, die Inanspruchnahme eines darauf spezialisierten Unternehmens wird nachgewiesen. Es gibt jedoch immer eine Mindestausrüstung zur R&D des Betriebs und der Fahrzeuge:
 - mindestens 5 Liter von zugelassenen Desinfektionsmitteln,
 - einen Hochdruckreiniger.
 - Der Betrieb ist so abgeschlossen, dass das Betreten der Geflügelställe nur nach Meldung beim Verantwortlichen oder bei seinem Vertreter und nach Benutzung der Hygieneschleuse und des Vorrums möglich ist.
 - Mit Ausnahme der Klappen für den Auslauf im Freien sind die Betriebsgebäude für Vögel hermetisch abgeriegelt.

- Gegen Schädlinge und Insekten wird ein wirksames Bekämpfungsprogramm eingesetzt. Die zur Durchführung dieses Programms zu treffenden Maßnahmen müssen schriftlich festgelegt werden.
 - Die Einstreu ist sauber, trocken und frei von giftigen Stoffen.
 - Wird eine ansteckende Krankheit festgestellt, gilt die Pflicht, der Agentur und dem Betriebstierarzt die Ergebnisse der Laboruntersuchungen zu melden.
 - Das Geflügel muss in Schachteln oder Käfigen transportiert werden, die Geflügel enthalten, das nach Art, Kategorie und Sorte identisch ist und aus demselben Betrieb stammt, und die Genehmigungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.
 - Schachteln, Käfige und Transportmittel sind so ausgelegt, dass:
 - o während des Transports keine Exkrememente austreten und der Verlust von Federn so gering wie möglich gehalten wird,
 - o das Geflügel leicht beobachtet werden kann,
 - o die Vorgänge der R&D möglich sind.
 - Die Transportmittel sowie diejenigen Großbehälter, Schachteln und Käfige, die mehr als einmal verwendet werden, müssen vor dem Verladen und nach dem Entladen gereinigt und desinfiziert werden. Die Anweisungen sind in dem Vademekum vorgeschrieben.
 - Das Geflügel muss so rasch wie möglich zu den Bestimmungsbetrieben befördert werden und darf keinen Kontakt mit Geflügel, das nicht den Bedingungen für die Geflügelhaltung gerecht wird, haben.
 - Die folgenden Bedingungen müssen bei der Aufstallung einer neuen Gruppe eingehalten werden:
 - o Die Tiere einer Gruppe müssen das gleiche Alter haben und innerhalb von 72 Stunden aufgestallt werden; bei Legehennen innerhalb von 7 Tagen.
- Diese Bedingungen gelten nicht:
- o für das Ersetzen von Hähnen durch jüngere Tiere im Fall von Zuchtgeflügel,
 - o für das Hinzufügen von Legehennen im Fall von Mausergruppen,
 - o für Produktionsdurchgänge (siehe Punkt c).
- Jeder Geflügelstall wird nach jeder Abholung einer Gruppe und vor der Bestückung mit einer neuen Gruppe gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung und Desinfektion wird in einem vollständig leeren Geflügelstall und an seiner gesamten Infrastruktur vorgenommen. Es ist möglich, die Desinfektion durch eine Behandlung mit gleichwertigem Endergebnis zu ersetzen (siehe auch Punkt c). Ein Geflügelstall oder ein für Tiere vorgesehener Bereich darf erst wieder belegt werden, nachdem er nach Reinigung oder Desinfektion vollständig trocken ist.

b. Spezifische zusätzliche Bedingungen

i. Für Zuchtgeflügelbetriebe

Zuchtgeflügelbetriebe müssen auch die folgenden zusätzlichen Bestimmungen erfüllen:

- Das Personal muss Arbeitskleidung tragen und Besucher müssen geeignete Schutzkleidung anziehen. Die Eier werden mindestens einmal täglich, und so bald wie möglich nach dem Legen, eingesammelt. Sie werden so schnell wie möglich gesäubert und desinfiziert, es sei denn, die Desinfektion wird in einer belgischen Brüterei vorgenommen; anschließend werden sie in entweder neues oder gereinigtes und desinfiziertes Verpackungsmaterial verpackt.
- Der Verantwortliche unterliegt der Meldepflicht in Bezug auf jede Veränderung der Ertragsleistungen oder jedes andere Symptom, das auf eine ansteckende Krankheit hindeutet. Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit sendet der Betriebstierarzt die für die Erstellung oder Bestätigung der Diagnose erforderlichen Proben an die Vereinigung.

- Die Eintagsküken und Bruteier werden je Art, Kategorie, Sorte und Ursprungsbetrieb transportiert:
 - o entweder in neuen, für den Transport vorgesehenen Einwegverpackungen, die anschließend vernichtet werden, oder in Mehrwegverpackungen, sofern diese vor der Verwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.
 - o Die Verpackungen dürfen in speziellen Behältern zusammengefasst werden, wobei die Zahl der Verpackungen anzugeben ist.
 - o Auf jeder Verpackung und den Behältern sind die folgenden Angaben zu vermerken:
 - Ursprungsland,
 - Genehmigungsnummer des Ursprungsbetriebs,
 - Anzahl der Küken oder Eier pro Verpackung,
 - Geflügelart.
- Die Lagerung der Kadaver erfolgt unter gekühlten Bedingungen.
- Die Hygieneschleuse ist in neuen Gebäuden, die nach dem 01.01.2012 errichtet wurden, mit einer Dusche ausgestattet. Wenn eine Dusche vorhanden ist, wird diese vor Betreten der Geflügelställe benutzt.
- Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Trinkwasser verwendet, wird jährlich eine bakteriologische und chemische Wasseranalyse durchgeführt.

Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Reinigungswasser verwendet, wird jährlich eine chemische Analyse des Reinigungswassers vorgenommen.

Die technischen Aspekte der Probenahme und der Analysen sind in dem Vademekum beschrieben.

ii. Für Nutzgeflügelbetriebe mit Hühnern und Truthühnern

Nutzgeflügelbetriebe mit Hühnern und Truthühnern müssen auch die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Trinkwasser verwendet, wird jährlich eine bakteriologische und chemische Wasseranalyse durchgeführt.
- Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Reinigungswasser verwendet, wird jährlich eine chemische Analyse des Reinigungswassers vorgenommen.

Die technischen Aspekte der Probenahme und der Analysen von Trinkwasser und Reinigungswasser sind in dem Vademekum beschrieben. Diese Bedingungen gelten nicht für Nutzgeflügelbetriebe mit Hühnern und Truthühnern, die Fleisch direkt an den Endverbraucher liefern.

iii. Für Betriebe mit Nutzgeflügel der Sorte Legegeflügel mit einer Genehmigung 10.1.

Betriebe mit Nutzgeflügel der Sorte Legegeflügel mit einer Genehmigung 10.1. müssen auch die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllen:

- Das Personal muss Arbeitskleidung tragen und Besucher müssen geeignete Schutzkleidung anziehen.
- Die Eier werden mindestens einmal täglich, und so schnell wie möglich nach dem Legen, eingesammelt.
- Der Verantwortliche unterliegt der Meldepflicht in Bezug auf jede Veränderung der Ertragsleistungen oder jedes andere Symptom, das auf eine ansteckende Krankheit hindeutet. Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit sendet der Betriebstierarzt die für die Erstellung oder Bestätigung der Diagnose erforderlichen Proben an die Vereinigung. Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Trinkwasser verwendet, wird jährlich eine bakteriologische und chemische Wasseranalyse vorgenommen.

- Wird anderes Wasser als Leitungswasser als Reinigungswasser verwendet, wird jährlich eine chemische Analyse des Reinigungswassers vorgenommen.

Die technischen Aspekte der Probenahme und der Analysen sind in dem Vademekum beschrieben.

c. Spezifische Lockerungen für Betriebe mit geringer Kapazität

Betriebe mit geringer Kapazität sind Nutzgeflügelbetriebe, in denen nie mehr als 4999 Stück Geflügel gehalten werden dürfen. Sie können von den folgenden Lockerungen profitieren:

- Mehrere Gruppen dürfen in demselben Geflügelstall untergebracht werden, sofern die für die Gruppen vorgesehenen Bereiche in dem Geflügelstall klar getrennt sind und jeder Bereich separat gereinigt und desinfiziert werden kann.
- Für den gesamten Betrieb muss mindestens ein Vorraum vorhanden sein.
- Die stalleigenen Schuhe können durch ein gut funktionierendes Fußdesinfektionsbecken ersetzt werden, dessen Desinfektionsmittel täglich erneuert wird.
- Mehrere Gruppen können als ein Produktionsdurchgang zwischen zwei Leerzeitperioden bezeichnet werden. Dies kann sich als wichtig erweisen, um die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Salmonellenbekämpfung zu beschränken. Wird mit Produktionsdurchgängen gearbeitet, müssen die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sein:
 - o Ein Betriebsplan, in dem die Zusammensetzung der Produktionsdurchgänge festgelegt wird, wird erstellt.
 - o Bei Betrieben mit der Sorte „Fleischgeflügel“ wird jeder Geflügelstall beziehungsweise für Tiere vorgesehene Bereich mindestens zweimal pro Jahr geleert und dann gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung und Desinfektion wird in einem leeren Geflügelstall beziehungsweise für Tiere vorgesehene Bereich und an seiner gesamten Infrastruktur vorgenommen.
 - o Bei Betrieben mit der Sorte „Legegeflügel“ wird jeder Geflügelstall beziehungsweise für Tiere vorgesehene Bereich mindestens einmal alle zwei Jahre geleert und während der hygienebedingten Leerzeit gereinigt und desinfiziert. Die Reinigung und Desinfektion wird in einem vollständig leeren Geflügelstall beziehungsweise für Tiere vorgesehene Bereich und an seiner gesamten Infrastruktur vorgenommen.

6. Anhänge

ANHANG I: Formular Vertrag Betriebstierarzt

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1	25.11.2013	Originalversion
2	Veröffentlichungsdatum	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Begriffe „gesundheitliche Einstufung A, B oder C“ • Hinzufügung des Veröffentlichungsdatums des Vademekums • Hinzufügung zusätzlicher spezifischer Bedingungen für Zuchtgeflügelbetriebe und Betriebe mit Nutzgeflügel der Sorte Legegeflügel mit einer Genehmigung 10.1

		<ul style="list-style-type: none">• Anpassung infolge der Änderung des K.E. vom 17. Juni 2013
--	--	---